

Alumniverein der Hiberniaschule e.V.

SATZUNG

Stand : September 2015

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Alumniverein der Hiberniaschule e.V.“ und hat seinen Sitz in Herne.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck ist die Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO).

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht sowohl durch die unmittelbare eigene Tätigkeit als auch durch die Beschaffung von Mitteln zur finanziellen und materiellen Unterstützung der im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung genannten satzungsmäßigen Zwecke des die Bildungsstätte Hiberniaschule betreibenden Schulträgers „Schulverein der Hiberniaschule e. V.“.

Der Verein möchte ehemaligen und aktuellen Schülern, Lehrern, Mitarbeitern und Freunden die Möglichkeit geben, eine Gemeinschaft zu bilden, deren gemeinsame Verbindung die Hiberniaschule ist. Ziel ist es, ein Netzwerk zu bilden und zu pflegen, in dem es einen regen Kontakt und anregenden Austausch gibt mit den gegenwärtigen Schüler und Lehrern, durch den der große Ehemaligenkreis der Hiberniaschule sich gemeinsam für diese durch seine ideellen und materiellen Mittel beratend, mitwirkend und fördernd für deren Ziele einsetzen kann.

Durch das Veranstalten gemeinsamer Treffen, durch ein reges Vereinsleben und die Einrichtung gemeinsamer Veröffentlichungen und Plattformen sowie durch die personelle Unterstützung und Umsetzung einzelner Projekte der Hiberniaschule soll der Kontakt trotz aller individuellen Lebenswege gepflegt und hierdurch der Ehemaligenkreis erhalten und erweitert werden. Bei dem Engagement für die Projekte der Hiberniaschule ist auch der persönliche Einsatz gefordert, der sich auf Offenheit für die Probleme von Schülern und Jugendlichen und auf die Freude am gemeinsamen Handeln gründet.

Auch durch die Mitgliedsbeiträge und die individuellen Fähigkeiten des Einzelnen soll so das besondere pädagogische Anliegen der Hiberniaschule gefördert werden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied kann jede volljährige natürliche und juristische Person sein, welche sich der Hiberniaschule verbunden fühlt und ihre Belange und Bestrebungen fördern möchte.

Insbesondere können ehemalige sowie aktuelle Schüler, Lehrer und Mitarbeiter der Schule, die die Belange der Hiberniaschule durch ihre Mitarbeit, ihre Beiträge oder ihr Know-how unterstützen wollen Mitglieder sein.

Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf einen Aufnahmeantrag durch schriftliche Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, durch Tod eines Mitgliedes oder durch Ausschluss aus einem wichtigen Grunde, worüber der Vorstand beschließt. Ein wichtiger Grund zum Ausschluss ist insbesondere die grobe Verletzung der Interessen des Vereins, des Schulträgers oder der Bildungseinrichtung. Insbesondere kann ausgeschlossen werden, wer mindestens zweimal seinen Mitgliedsbeitrag trotz Fälligkeit nicht leistet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Im Falle des Endens der Mitgliedschaft kommen eine Rückerstattung geleisteter Beiträge oder sonstige Ansprüche gegen das Vereinsvermögen nicht in Betracht.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied leistet einen Mitgliedsbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

Darüber hinaus kann jedes Mitglied einen darüber hinausgehenden Mitgliedsbeitrag durch Mitteilung an den Vorstand für sich selbst festlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 3 – 5 Personen, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich. Mindestens ein Vorstandsmitglied muss Mitglied des Schulvereins sein.

Vorstandsmitglieder können, müssen aber nicht Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer in anderen Vereinen (z.B. Schulverein der Hiberniaschule e.V., Verein zur Förderung der Hiberniaschule e.V., Stiftung der Hiberniaschule e.V.) sein.

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes wählt die nächste ordentliche Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Vorstand.

Der Vorstand führt die Geschäfte und verwaltet das Vermögen des Vereins. Jeweils zwei Vorstände sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Er fasst alle Beschlüsse, sofern gesetzlich nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB als Vertreter eines Dritten befreit. Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

Er kann zur Erfüllung einzelner Geschäfte besondere Vertreter benennen.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen. Darüber hinaus findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt, wenn es der Vorstand, oder mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung zur Post zu geben oder per E-Mail zu versenden. Maßgebliche (E-Mail-) Adresse ist die zuletzt dem Vorstand bekanntgegebene (E-Mail-) Adresse. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Anträge, die darüber hinaus behandelt werden sollen, müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung dem Vorstand in Textform zugehen.

Die Mitgliederversammlung nimmt die Berichte des Vorstandes entgegen und beschließt insbesondere über

- die Wahl des Vorstandes;
- die Entlastung des Vorstands, insbesondere auf Grundlage des Jahres- und Rechnungsberichtes;
- Satzungsänderungen und
- die Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand oder einer von diesem zu bestimmenden Person geleitet. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Für Satzungsänderungen und für die Auflösung des Vereins ist die $\frac{3}{4}$ -Mehrheit erforderlich.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung der Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO). Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren bestimmt.

§ 9 ERMÄCHTIGUNG DES VORSTANDES

Der Vorstand ist ermächtigt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung in eigener Verantwortung zu beschließen und durchzuführen, ohne dass es der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedarf, soweit diese Änderungen von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden oder dies zur Eintragung oder zur Anerkennung als gemeinnützig erforderlich sind.

Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

Alumniverein der Hiberniaschule e.V.

Holsterhauser Straße 70
44652 H e r n e
Fax: 02325 - 919-232
alumni@hiberniaschule.de